



Brandschutz im Unternehmen

Benötigt jedes Unternehmen einen Brandschutzhelfer?

Jedes Unternehmen mit mindestens einem Beschäftigten benötigt einen Brandschutzhelfer. Für Betriebe mit normaler Brandgefährdung gilt ein Anteil von 5% der Beschäftigten als ausreichend. Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten benötigen also einen Brandschutzhelfer, größere Betriebe entsprechend mehr.

Wie wird man Brandschutzhelfer?

Die Ausbildung zum Brandschutzhelfer erfolgt in Theorie und Praxis. Die Theorie umfasst neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. In der Praxis wird der Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen geübt. Für die theoretische Ausbildung sind mindestens zwei Unterrichtseinheiten à 45 Minuten vorgesehen, die praktische Übung dauert pro Teilnehmer 5 bis 10 Minuten.

Übrigens: Aktive Feuerwehrleute mit erfolgreich abgeschlossener feuerwehrtechnischer Grundausbildung (Truppmann, Truppfrau), können ohne zusätzliche Ausbildung als Brandschutzhelfer bestellt werden.

Was muss ich als Unternehmer tun?

Als Unternehmer müssen Sie eine ausreichende Zahl von Beschäftigten (bis 20 Beschäftigte genügt ein Mitarbeiter) entsprechend qualifizieren lassen und als Brandschutzhelfer benennen. Sie können mit der entsprechenden Ausbildung die Aufgabe des Brandschutzhelfers auch selbst übernehmen.

Mindestens einmal jährlich müssen alle Beschäftigten über die in ihrem Arbeitsbereich vorhandenen Brandgefahren und Brandschutzeinrichtungen sowie das Verhalten im Brandfall unterwiesen werden.

Wer darf Brandschutzhelfer ausbilden?

Die Ausbildung von Brandschutzhelfern erfolgt durch fachkundige Personen. Dies sind zum Beispiel:

- Personen mit abgeschlossenem Studium in der Fachrichtung Brandschutz
- Brandschutzbeauftragte mit Prüfungsnachweis
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit entsprechender Ausbildung im Brandschutz
- Mitglieder der Feuerwehr, wie z. B. Freiwillige Feuerwehr, Werk- und Berufsfeuerwehr mit mindestens erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang „Gruppenführer“

Rechtliche Grundlagen und ausführliche Informationen:

[DGUV-Information 205-023: Brandschutzhelfer Ausbildung und Befähigung](#)
[ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände, Abschnitt 7.3 Brandschutzhelfer](#)
[Seite „Brandschutz“ auf bgw-online.de](#)